



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss – Satzung) vom 11. August 2015</i>	277
<i>Brodersenstr. (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 625/4) Unterbringung von Flüchtlingen – Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen (228 Personen), befristet bis zum 31.12.2020 (Brodersenstr. / Max-Proebstl-Str.) Aktenzeichen: 602-1.1-2015-13423-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	277
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	279

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 11. August 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2015 (MüABl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a wird „60“ durch „72“ ersetzt.
- In Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b wird „48“ durch „60“ ersetzt.
- Es wird folgender neuer Absatz 10 ergänzt:

„(10) Die Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie den in Abs. 2 genannten Termi-

nen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 € je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.“

- Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 zur BA-Satzung – wird im Abschnitt Kreisverwaltungsreferat folgende neue Ziffer 20c eingefügt:

„20c) Genehmigung von gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in städtischen Grünanlagen U“

- Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 zur BA-Satzung – erhält im Abschnitt Kulturreferat die Ziffer 7 folgende Fassung:

„7. Überörtliche Veranstaltungen der städtischen Kulturinstitute und kulturelle Sonderveranstaltungen des Kulturreferates, z.B. temporäre Kunst im öffentlichen Raum U“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Juli 2015 beschlossen.

München, 11. August 2015

i.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, v. d. Baureferat H2 wurde mit Bescheid vom 12.08.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen – Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen (228 Personen), befristet bis zum 31.12.2020 auf den Grundstücken Brodersenstr. / Max-Proebstl-Str, Fl. Nr. 625/4, Gemarkung Daglfing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 18.06.2015 nach Plan Nr. 2015-13423 sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2015-13423 wird hiermit antragsgemäß, befristet bis 31.12.2020, unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Die Genehmigung wird ferner unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Brandschutznachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt, geprüft und genehmigt wurde.

Begründung:

Die aufschiebende Bedingung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Bewohner gewährleistet ist.

Vor Baubeginn ist ein aktualisierter Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Freiflächen sind unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes (Ausgleichsbedarf, Artenschutz) zu gestalten, insbesondere ist auf eine naturnahe Gestaltung mit Bezug auf die angrenzenden Flächen zu achten.

- a) Vor Baubeginn ist das im Ostteil der Fläche gelegene Idas-Bläuling-Habitat durch geeignete Maßnahmen zu sichern, z.B. Zäune. Abgrenzung der Fläche siehe Anlage/Skizze, Größe der Fläche mind. 50 m (Länge) mal 5 m (Tiefe). Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Maßnahmen sind während der gesamten Bauphase beizubehalten.
- b) Vor Baubeginn ist das im Westteil der Fläche gelegene Zauneidechsen-Habitat durch geeignete Maßnahmen zu sichern, z.B. Zäune. Abgrenzung der Fläche siehe Anlage/Skizze, Größe der Fläche mind. 5 m (Länge) mal 5 m (Tiefe). Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Maßnahmen sind während der gesamten Bauphase beizubehalten.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 92/15, 92/2, 92/11, 625/7, 97, 617/ 64 bis 617/99 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben ist somit antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ im Bebauungsplan Nr. 85 a und das Planungsziel „Kerngebiet“ entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München werden durch die Genehmigung langfristig nicht beeinträchtigt, da es sich hier um eine temporäre Einrichtung handelt.

Die Nachbarn wurden vom Antragsteller gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO über das beabsichtigte Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der großen Zahl an Beteiligten (Nachbarn), wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO die Nachbarbeteiligung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. August 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

VOB; Teile A und B. Kommentar. Begründet von Heinz Ingenstau und Hermann Korbion. Hrsg. von Stefan Leupertz und Mark von Wietersheim. – 19., überarb. Aufl. – Köln: Werner, 2015. XXX, 3054 S. ISBN 978-3-8041-2160-7; € 230.–

Das Standardwerk zur VOB Teile A und B kommentiert in einem Band die Vorschriften zum Vergaberecht und Bauvertragsrecht auf der Grundlage der VOB 2012.

Die Neubearbeitung ist auf dem Stand von Januar 2015. Das Regelwerk der VOB hat seit der letzten Auflage keine Änderungen erfahren. Die Literatur und Rechtsprechung wurde vollständig ausgewertet und eingearbeitet, insbesondere die Jurisdiktion des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte zum Bauvertragsrecht.

Folgende Bereiche wurden überarbeitet, u.a.: Ausschluss von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb, Kriterien für Vorliegen eines Bauauftrags, vergaberechtliche Unerheblichkeiten des Haushaltsrechts, Beschaffungshoheit des Auftraggebers, Anpassung von Verträgen bei Zuschlagsverzögerung, Regelungen zur Preisfortschreibung, zur Unwirksamkeit von Lösungsklauseln, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, Vergütungsanspruch des Unternehmers nach der Kündigung gemäß § 648a BGB und Folgen der Schwarzarbeit.

Im Anhang werden das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Baurecht, die Unternehmereinsatzformen, die Sicherung von Vergütungsansprüchen des Bauunternehmers sowie das selbstständige Beweisverfahren dargestellt. Abgerundet wird der Band mit einem Ausblick auf die Umsetzung und Anpassung der Vergaberichtlinien im Rahmen der EU-Vergaberechtsmodernisierung.

Fath, Ralf und Christian Urbitsch: Lexikon Altersversorgung 2015. Die Betriebsrente von A bis Z. – 11. Aufl., Rechtsstand: 1. Dezember 2014. – Heidelberg: Rehm, 2015. XIV, 224 S. ISBN 978-3-8073-0836-4; € 34,99.

Die Altersversorgung der Arbeitnehmer setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung.

Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden Informationen zu Einzelaspekten der Altersversorgung alphabetisch in knapp 300 Stichworten angezeigt. Die Fachbegriffe, das Grundlagenwissen und spezielle Auskünfte werden durch praxisnahe Beispiele verdeutlicht. Die Ausgabe ist auf dem aktuellen Rechtsstand. Neue Stichworte wie Rente mit 63, Rente für besonders langjährig Versicherte oder Zulagenkonto wurden aufgenommen.

Der Band enthält zudem Auszüge aus allen Gesetzen, die für die Altersversorgung eine Rolle spielen.

Als Zugabe enthält die diesjährige Ausgabe die Broschüre „Das neue Rentenrecht in der Praxis“.

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner und Bertram Schmitt. – 58., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. LXXI, 2442 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-67500-3; € 89.–

Die 58. Auflage des jährlich erscheinenden Standardkommentars berücksichtigt alle Änderungen der Rechtsmaterie bis Frühjahr 2015, u.a. das 48. und 49. StrafrechtsändG. Die Darstellungen orientieren sich an den Erfordernissen der Praxis und sind zugleich wissenschaftlich fundiert. Neben der StPO werden auch die für das Strafverfahren einschlägigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Strafverfolgungsgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie weitere Gesetze erläutert.

Zahlreiche aktuelle Entscheidungen sind eingearbeitet, darunter Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes sowie Entscheidungen des EuGH und des EGMR.

Im Anhang sind die Nebengesetze und ergänzenden Bestimmungen aufgenommen. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift rundet den Band ab.

Beckmann, Heiner und Uwe Scharff: Leasingrecht. Rechtsprobleme beim Finanzierungsleasing. – 4. Aufl. – München: Beck, 2015. XLIV, 418 S. ISBN 978-3-406-65718-4; € 99.–

Das Werk bietet einen Überblick über das Finanzierungsleasing und die dabei auftretenden Probleme. Beleuchtet wird insbesondere die typische Dreiecksbeziehung zwischen Leasinggeber, Leasingnehmer und Lieferanten. Der Autor erörtert praxisnahe Lösungsmöglichkeiten bei der Vertragsgestaltung, auftretenden Leistungsstörungen und der prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen. Orientierung bietet die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte. Die neue EU-Verbraucherrechterichtlinie ist eingearbeitet.

Musterverträge und Formulare im Anhang runden das Werk ab.

Hanau, Peter, Annekatriin Veit und Andreas Hoff: Recht und Praxis der Arbeitszeitkonten. Wertguthaben, Altersteilzeit und Flexikonten. – 2. Aufl. – München: Beck, 2015. XX, 180 S. ISBN 978-3-406-67671-0; € 49.–

Rechtsfragen rund um die Arbeitszeitkonten berühren das Arbeits-, das Steuer- und das Sozialversicherungsrecht. Arbeitszeit- und Altersteilzeitmodelle sind in der Praxis weit verbreitet, aber oft ist deren Abwicklung bei allen Arten von Störfällen schwierig. Dabei kann es um Aspekte wie vorzeitige Beendigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Beendigung durch Kündigung, Betriebsübergang oder Tod gehen. Die Verfasser erläutern die praktische Abwicklung von der Vereinbarung bis zur Beendigung von Wertguthaben, Altersteilzeit und Flexikonten. Die Neuauflage wurde umfangreich erweitert.

Global Wisdom on Business Transactions, International Law and Dispute Resolution. Festschrift für Gerhard Wegen zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Christian Cascante, Andreas Spahlinger und Stephan Wilske. – München: Beck, 2015. XVIII, 864. ISBN 978-3-406-67828-8; € 199.–

Am 13. März 2015 feierte Gerhard Wegen, einer der führenden deutschen M&A-Anwälte, seinen 65. Geburtstag. Kollegen, Freunde und Weggefährten aus der ganzen Welt würdigen sein Wirken und seine Person mit dieser Festschrift. Die zahlreichen Beiträge aus vielen verschiedenen Bereichen verdeutlichen seine Vielseitigkeit.

Die Beiträge sind in folgende Themenbereiche gegliedert:

- The Wisdom of an International (Business) Lawyer
- International Business Transactions
- A, M&A, Corporate Law and Capital Markets
- B, International Private and Comparative Law, Commercial, Labour and Antitrust Law
- Dispute Resolution.

Gerhard Wegen wurde in Salem, im Herzogtum Lauenburg/Schleswig-Holstein, geboren. Nach einer Banklehre bei der Deutschen Bank in Hamburg studierte er ab 1970 in Hamburg, Genf und schließlich in Tübingen Rechts- und Politikwissenschaft. Gerhard Wegen erwarb ein Diplôme de Droit Comparé in Strasbourg und setzte sein Studium als Stipendiat des DAAD

an der Harvard University LA fort. Nach einem LL.M. an der Harvard Law School folgte ein weiteres Jahr in Harvard als visiting scholar, bevor er als Anwalt tätig wurde. Seit Anfang der 80er als Attorney-at-Law in New York zugelassen begann Gerhard Wegen seine Karriere dort bei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton. 1983 übernahm er in der Stuttgarter Kanzlei Gleiss Lutz Hootz & Hirsch das in Deutschland noch wenig bekannte Geschäftsfeld M&A/International. Vor allem ihm ist es zu verdanken, dass sich die Kanzlei zu einer der führenden M&A-Praxen in Deutschland entwickelte. Im Jahre 1987 wurde er Partner, seit den 90ern gehört er zu den führenden Anwälten in diesem Bereich. Als weiteren Schwerpunkt baute Gerhard Wegen später das International Arbitration aus und auch dort ist er mit inzwischen mehr als 150 Verfahren ein gefragter Parteivertreter und Schiedsrichter.

1985 promovierte Gerhard Wegen mit summa cum laude und seit 1989 ist er Lehrbeauftragter an der Universität Tübingen für internationales Wirtschaftsrecht. Die juristische Fakultät dort verlieh ihm im Jahre 1997 den Titel Honorarprofessor. Bei all seinen Aktivitäten zeigt die Bibliographie die reichhaltige publizistische Tätigkeit des Jubilars. Zudem war er Mitglied in zahlreichen Organisationen. Sein breites Interessensspektrum spiegelt sich auch in der Festschrift mit Beiträgen von Jazz-Musikern, Schriftstellern und dem Intendanten eines Orchesters wider.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.